

1 Zweck und Geltungsbereich	2
2 Allgemeine Anforderungen	2
2.1 Allgemeine Anforderungen der Prüfstelle	2
2.2 Datenschutz / Vertraulichkeit	2
2.3 Öffentlich zugängliche Informationen	2
3 Verifizierungsprozess	2
3.1 Allgemeine Pflichten der Prüfstelle	2
3.2 Verpflichtungen vor Vertragsabschluss	3
3.2.1 Anfrage auf Verifizierung, Antragsprüfung	3
3.2.2 Ermittlung des Zeitaufwands und Angebotserstellung	3
3.2.3 Auftragserteilung	3
3.3 Prüfungsplanung	4
3.3.1 Auswahl und Einsetzen des leitenden Prüfers und des Prüferteams	4
3.3.2 Bereitstellung von Unterlagen	4
3.3.3 Strategische Analyse und Risikoanalyse	4
3.3.4 Prüfplan	5
3.4 Verifizierungsprozess	5
3.4.1 Prüftätigkeit/Prozessanalyse	5
3.4.2 Unabhängige Überprüfung	7
3.4.3 Verifizierung, Signierung und Versand	7
3.4.4 VET-Eintrag	7
3.5 Aufzeichnungen	7
3.6 Tatsachen, die nach der Verifizierung festgestellt wurden	8
4 Außerordentliche Verifizierung	8
5 Einsprüche und Beschwerden	8
6 Mitteilungen von Prüfstellen	8

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und fortan die männliche Sprachform gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Anweisung regelt den Ablauf des Verifizierungsprozesses im Rahmen des EU-ETS und nEHS von Emissionsberichten, Zuteilungsdatenberichten und Zuteilungsanträgen gemäß DIN EN ISO/IEC 17029:2020 i.V.m. DIN EN ISO 14065:2022 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 (AVR) und der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im DAkkS-akkreditierten Bereich sowie dessen Vorbereitung, Auswertung und Dokumentation.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen der Prüfstelle

Die envizert GmbH Umweltgutachter als juristische Person sowie Teile dieser bieten keine Verifizierungen von Emissionsberichten und Zuteilungsdatenberichten an, sofern Beratungsleistungen zu dem betreffenden Emissionsbericht oder Zuteilungsdatenbericht erbracht wurden oder eine Beziehung zu denjenigen besteht, die Beratungsleistungen erbracht haben, die ein unzulässiges Risiko bezüglich der Unparteilichkeit darstellen.

Das interne und externe Prüfpersonal einschließlich aller Ausschüsse, die Einfluss auf die Verifizierungstätigkeiten haben, handeln unparteilich, ohne kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck. Die Prüfstelle beschäftigt kein Personal, das einen tatsächlichen oder möglichen Interessenskonflikt hat. Es wird kein Personal eingesetzt, dass von denjenigen beschäftigt wird, die Beratungsleistungen zum Emissionsbericht oder Zuteilungsdatenbericht geleistet haben.

envizert gliedert die unabhängige Überprüfung und Herausgabe der Verifizierungsaussage nicht aus. Ausgeschlossen sind unter Vertrag stehende Prüfer, da diese keine Gefahr hinsichtlich der Unparteilichkeit der Prüfstelle darstellen.

envizert verpflichtet sich, keine Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die ein unzulässiges Risiko bezüglich der Unparteilichkeit darstellen. envizert macht keine Werbung / Empfehlungen für bestimmte Beratungen oder für eine vereinfachte Verifizierung im Zusammenhang mit einer bestimmten Beratung.

Die Aufzeichnungen über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Verifizierung bleiben für die Dauer von 10 Jahren in Aufbewahrung der Prüfstelle. Das Eigentumsrecht der Prüfberichte bleibt bei der Prüfstelle.

Für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf gemäß Kapitel 3 dieses Dokuments verpflichtet sich die Prüfstelle gegenüber dem Vertragspartner. Der in Vertrag stehende Auftraggeber wird durch die Prüfstelle umgehend über Änderungen der Verifizierungsanforderungen informiert.

2.2 Datenschutz / Vertraulichkeit

Alle verifizierungsbezogenen Informationen und Aufzeichnungen, die während des Prozesses erhalten oder erstellt wurden, werden vertraulich behandelt. Die Prüfstelle verpflichtet sich, keine Informationen ohne das ausdrückliche Einverständnis des Auftraggebers, bzw. ohne ihn vorher davon in Kenntnis zu setzen, offen darzulegen oder an Dritte weiterzuleiten.

2.3 Öffentlich zugängliche Informationen

Die Prüfstelle führt ein Verzeichnis der durchgeführten Verifizierungen (intern als „Urkundenrolle“ bezeichnet), zu dem auf Anfrage unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit Auskünfte erteilt werden können. Ein Verweis ist auf der Homepage der envizert hinterlegt.

3 Verifizierungsprozess

3.1 Allgemeine Pflichten der Prüfstelle

Die Prüfstelle führt die Verifizierungen mit dem Ziel aus, einen Prüfbericht zu erstellen, der mit hinreichender Sicherheit zu dem Ergebnis kommt, dass der Emissionsbericht, der Zuteilungsdatenbericht oder der Zuteilungsantrag keine wesentlichen Falschangaben enthalten. Sie geht bei der Planung und Durchführung mit professioneller Skepsis vor.

Im Laufe der Prüfungen beurteilt die Prüfstelle, ob die Emissionsberichte, die Zuteilungsdatenberichte und die Zuteilungsanträge vollständig sind und den Anforderungen der Monitoring-Verordnung und den einschlägigen Zuteilungsregeln genügen. Die Prüfstelle prüft weiterhin, ob der Emissionsbericht, der Zuteilungsdatenbericht und der Zuteilungsantrag im Einklang mit der Emissionsgenehmigung, dem genehmigten Überwachungsplan und genehmigten Methodenplan bzw. dem Methodenbericht stehen und keine wesentlichen Falschangaben enthalten. Die Prüfstelle prüft, ob Informationen verfügbar sind, aus denen die Datenflussaktivitäten, das Kontrollsystem sowie die damit zusammenhängenden Verfahren ersichtlich werden, so dass die Überwachung und die Berichterstattung verbessert werden können.

Es werden eindeutige und objektive Belege für die angegebenen, aggregierten Daten gesammelt.

Die Prüfstelle weist in dem Prüfbericht auf etwaige Unregelmäßigkeiten zu den Anforderungen der Vorschriften hin, unabhängig davon, ob dieses Vorgehen im Rahmen des Überwachungsplans und Methodenplans durch die zuständige Behörde genehmigt wurde.

Sofern für den Überwachungsplan und Methodenplan keine Genehmigung vorliegt, dieser Plan unvollständig ist oder wesentlich geändert wurde ohne erneute Genehmigung durch die Behörde, fordert die Prüfstelle den Anlagenbetreiber auf, die Genehmigung einzuholen. Liegt eine Genehmigung zum Abschluss der Verifizierung nicht vor, dokumentiert die Prüfstelle dies im Prüfbericht.

3.2 Verpflichtungen vor Vertragsabschluss

3.2.1 Anfrage auf Verifizierung, Antragsprüfung

Die envizert bietet jedem Anlagenbetreiber die Möglichkeit den Emissionsbericht und Zuteilungsdatenbericht zu verifizieren, sofern der Tätigkeitsbereich der Anlage in Übereinstimmung mit dem Akkreditierungsumfang und den Kompetenzanforderungen der Prüfstelle steht.

Die Prüfstelle stellt dem Antragssteller hierzu ein entsprechendes Formblatt (FB_TEHG_03a_Anfrage / FB_TEHG_03c_Anfrage / FB_BEHG_03a_Anfrage/ FB_ETS2_03a_Anfrage) zur Verfügung, mit welchem die notwendigen Informationen zum Anlagenbetreiber und der emissionshandelspflichtigen Anlage erhoben werden. Sofern notwendig, fordert die Prüfstelle weitere Informationen oder Unterlagen an.

Die Prüfstelle bewertet anhand der Angaben, ob die Prüfverpflichtung aufgrund des Risikos, des Akkreditierungsbereichs, des Prüfumfangs, der Kompetenz/Qualifikation des Personals und der Ressourcen übernommen werden kann. Des Weiteren überprüft die Prüfstelle, ob Risiken bzgl. der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität bestehen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dokumentiert (FB_TEHG_03b_Vorprüfung / FB_BEHG_03b_Vorprüfung /FB_ETS2_03b_Vorprüfung). Bei mehrjährigen Vertragsverhältnissen erfolgt nach der Zuordnung des leitenden Prüfers für das betrachtete Berichtsjahr erneut eine Vorprüfung.

3.2.2 Ermittlung des Zeitaufwands und Angebotserstellung

Die Ermittlung des Zeitaufwands erfolgt unter Berücksichtigung der Komplexität der Anlage oder den Tätigkeiten, den Informationen aus der Anfrage, der erforderlichen Wesentlichkeitsschwelle, den Datenflussaktivitäten und den Kontrollsystemen sowie den örtlichen Gegebenheiten (FB_TEHG_04_Kalkulation, FB_TEHG_04a_Kalkulation_ZA / FB_BEHG_04_Kalkulation/ FB_ETS2_04_Kalkulation). Sofern sich im Laufe der Prüfungen zeigt, dass der kalkulierte Zeitaufwand nicht ausreicht, da die Prüfungen aufwändiger sind als vorhersehbar, wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt und die mehr benötigte Zeit zusätzlich gemäß Aufwand berechnet.

Nach Festlegung der Prüfungsdauer und des Aufwands, wird das Angebot erstellt (FB_TEHG_05_Angebot, FB_TEHG_05a_Angebot_ZA / FB_BEHG_05_Angebot/ FB_ETS2_05_Angebot) und dem Kunden zugesandt.

3.2.3 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung zur Verifizierung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Kunden.

Die Prüfstelle schließt mit dem Auftraggeber anschließend eine rechtlich verbindliche Vereinbarung zur Erbringung von Verifizierungsleistungen ab (FB_TEHG_06x / FB_BEHG_06_Auftrag/ FB_ETS2_06_Auftrag). Im Vertrag werden der Grad der Sicherheit, die Zielsetzungen, die Kriterien, der Geltungsbereich sowie die Wesentlichkeit vereinbart. Mit dem Vertrag wird dem Auftraggeber der vorliegende Prozess übergeben.

3.3 Prüfungsplanung

3.3.1 Auswahl und Einsetzen des leitenden Prüfers und des Prüferteams

Die Prüfstelle stellt für jede Prüfverpflichtung / jeden Auftrag ein Prüferteam unter Berücksichtigung der zur Erreichung der Prüfungsziele erforderlichen Kompetenzanforderungen zusammen. Das Prüferteam besteht aus mindestens einem leitenden Prüfer und, sofern aufgrund der Ergebnisse der Anfrageprüfung notwendig, weiteren Prüfern und technischen Sachverständigen. Das Prüferteam kann aus nur einem Prüfer bestehen, sofern dieser über alle notwendigen Kompetenzen verfügt. Die Anforderungen gemäß Art. 43 (8) AVR bzgl. des Wechsels der Prüfer sind bei der Auswahl der Prüfer zu berücksichtigen.

Mit der unabhängigen Überprüfung der Prüftätigkeiten betraut die Prüfstelle einen unabhängigen Überprüfer, der nicht Teil des Prüfteams ist und über die notwendigen Kompetenzen verfügt. Fehlt einem unabhängigen Überprüfer die Kompetenz einen bestimmten Aspekt im Überprüfungsprozess zu beurteilen, so fordert die Prüfstelle die Unterstützung eines geeigneten, unabhängigen technischen Sachverständigen an.

Der technische Sachverständige nimmt genau beschriebene Aufgaben unter der Leitung und Verantwortung des leitenden Prüfers oder unabhängigen Überprüfers wahr.

Die Prüfstelle informiert den Auftraggeber rechtzeitig über die Mitglieder des Prüferteams. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber weitere Hintergrundinformationen, um ihm die Möglichkeit zu geben, gegen die Benennung der Teammitglieder Einwände vorzubringen. Die Prüfstelle wird versuchen als Reaktion auf den Einwand eine Einigung zu erzielen, ggf. durch eine neue Zusammenstellung des Prüferteams. Sollte auf beiden Seiten der Vertragspartner keine Einigung zu erzielen sein, so behält sich die Prüfstelle das Recht vor, den bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.

3.3.2 Bereitstellung von Unterlagen

Vor Beginn der Prüfungshandlungen stellt der Auftraggeber dem Prüferteam die notwendigen Angaben, Informationen und Nachweise zur Verfügung. Diese umfassen u.a. Genehmigungen, den aktuellen Überwachungsplan/Methodenplan mit zugehöriger Genehmigung, Beschreibung der Datenflussaktivitäten, Risikobewertungen, Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen, genehmigte Probenahmepläne, Berichte gemäß MVO, Emissionsberichte / Zuteilungsanträge / Zuteilungsdatenberichte der vorangegangenen Berichtsjahre und ggf. Angaben zu korrigierten Daten, Konformitätsnachweise zu Unsicherheitsschwellenwerten, Informationen über die Bearbeitung offener Nichtkonformitäten und Verbesserungspotenziale aus vorangegangenen Prüfungen, Korrespondenzen mit zuständigen Behörden sowie sonstige notwendige, sachdienliche Informationen.

3.3.3 Strategische Analyse und Risikoanalyse

Das Prüferteam überprüft die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und führt eine strategische Analyse durch, um Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten zu ermitteln und zu bewerten, ob das eingesetzte Prüferteam die notwendige Kompetenz besitzt und der vereinbarte Zeitaufwand ausreichend ist. Es werden die Ergebnisse aus vorangegangenen Prüfungen und die erforderliche Wesentlichkeitsschwelle berücksichtigt.

Das Prüferteam führt eine erste Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen durch. Sofern das Prüferteam weitere Informationen zur Beurteilung benötigt, wird es diese anfordern.

Anschließend führt das Prüferteam die Risikoanalyse durch, um die inhärenten Risiken, Kontrolltätigkeiten und Kontrollrisiken zu ermitteln und zu analysieren. Hierzu werden die Ergebnisse der

strategischen Analyse, die bereitgestellten Informationen und die Wesentlichkeitsschwelle herangezogen.

Die Ergebnisse der strategischen Analyse und Risikoanalyse werden in einem internen Prüfbericht dokumentiert (FB_TEHG_07x / FB_BEHG_07_interner Prüfbericht_nEmB/ FB_ETS2_07_interner Prüfbericht_EmB). Das Prüferteam revidiert, ändert oder wiederholt die Risikoanalyse und die Prüftätigkeiten, wenn dies angesichts der Ergebnisse der Prüftätigkeiten notwendig ist.

3.3.4 Prüfplan

Der leitende Prüfer entwickelt auf Basis der Ergebnisse der strategischen Analyse und der Risikoanalyse einen Prüfplan, der das Prüfprogramm (Art, Umfang, Dauer der Prüftätigkeiten), den Testplan (Umfang und Methoden zur Prüfung der Kontrolltätigkeiten) und den Plan für die Datenstichprobe enthält (FB_TEHG_08x / FB_BEHG_08_Prüfplan_nEmB/ FB_ETS2_08_Prüfplan_EmB).

Die Ermittlung der Stichprobengröße und Datenauswahl erfolgt entsprechend den Vorgaben der AA_KLIMA_01. Die Stichprobengröße wird für jeden Parameter (Brennstoff-, Materialströme, Heizwerte, Emissionsfaktoren, Umsetzungsfaktoren, Analysen, Produktmengen, etc.) i.V.m. den Festlegungen des Überwachungsplans / Methodenplans geplant und im Prüfplan dokumentiert.

Die Prüfstellenleitung genehmigt den Prüfplan. Sofern eine Personengleichheit zwischen lt. Prüfer und Prüfstellenleitung besteht, erfolgt eine Gegenprüfung durch eine zweite Person, um das 4-Augen-Prinzip sicherzustellen. Die zweite Person muss über die Qualifikation als leitender Prüfer verfügen. Die Genehmigung wird durch die Prüfstellenleitung und den leitenden Prüfer gezeichnet.

Der genehmigte Prüfplan wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Der Prüfplan wird bei Bedarf aufgrund der Ergebnisse des Verifizierungsprozesses angepasst. Eine erneute Freigabe des Prüfplans durch die Prüfstellenleitung erfolgt, wenn wesentliche Änderungen erforderlich sind. Dazu zählen u.a. folgende Punkte:

- Änderungen im Anwendungsbereich oder bei der zeitlichen Planung der Verifizierungstätigkeiten;
- Änderungen bei Verfahren der Sammlung von Nachweisen;
- Änderungen bei Standorten und Informationsquellen für die Sammlung von Nachweisen;
- wenn der Prüfungsprozess neue Risiken oder Bedenken aufdeckt, die zu wesentlichen unzutreffenden Angaben oder Nichtkonformitäten führen könnten.

3.4 Verifizierungsprozess

3.4.1 Prüftätigkeit / Prozessanalyse

Das Prüferteam führt die Prüfungen gemäß dem zuvor festgelegten Prüfplan durch und überprüft die Durchführung des von der zuständigen Behörde genehmigten Überwachungsplans / Methodenplans und den Zuteilungsregeln (Delegierte Verordnung EU 2019/331 / Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842). Bei Prüfungen von Emissionsberichten gemäß BEHG sind auch vereinfachte Überwachungspläne möglich.

Die Prüfstelle führt hierzu Tests in Form von analytischen Verfahren, Datenprüfungen und Überprüfungen der Überwachungsmethodik durch und überprüft die Datenflussaktivitäten und die im Datenfluss eingesetzten Systeme, die Kontrollaktivitäten sowie die durch die Betreiber festgelegten Verfahren. Bei der Prüfung von Zuteilungsanträgen greift die Prüfstelle dabei, zur Vermeidung eines unnötigen Mehraufwandes, auch auf Ergebnisse der Verifizierung der Emissions- und Zuteilungsdatenberichte zurück. Dies gilt auch für die Durchführung von vor-Ort-Terminen.

Spezifische Anforderungen im Rahmen des EU-ETS 1/ EU-ETS 2:

Im Rahmen der Prüftätigkeiten führt das Prüferteam einmal oder mehrfach eine technische Begehung der emissionshandelspflichtigen Anlage durch, um das Funktionieren der Messgeräte und Überwachungssysteme zu bewerten, Interviews zu führen sowie Informationen und Nachweise zu

sammeln. Des Weiteren werden die Anlagengrenzen sowie die Vollständigkeit der Stoffströme, Emissionsquellen und technischen Verbindungen überprüft. Der Auftraggeber/Anlagenbetreiber gewährleistet der Prüfstelle hierzu Zugang zu den Standorten und Informationen.

Auf die Standortbegehung kann verzichtet (Artikel 32/ 43w AVR) werden, wenn dies durch die zuständige Behörde (DEHSt) genehmigt wurde, oder wenn es sich um eine Anlage mit geringen Emissionen gemäß Art. 47 Abs. 2 MVO / Art. 75n Abs. 1 MVO handelt. Eine Standortbegehung ist in jedem Fall mindestens für jeden dritten Berichtszeitraum, wenn der Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht der Anlage zum ersten Mal geprüft wird, oder wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum stattgefunden haben, durchzuführen. Die Kriterien gemäß Art. 31/ 43v AVR sind anzuwenden. Sofern ein vereinfachter Prüfplan angewandt wird, sind die Gründe und Nachweise für die Zulässigkeit im internen Prüfbericht zu dokumentieren.

Spezifische Anforderungen im Rahmen des nEHS:

Im Rahmen der Prüftätigkeiten führt das Prüferteam einmal oder mehrfach Prüfungen an dem(n) Betriebsstandort(en) des BEHG-Verantwortlichen durch, um die Anforderung an die Berichterstattung zu bewerten, Interviews zu führen sowie Informationen und Nachweise zu sammeln. Der Auftraggeber / Anlagenbetreiber gewährt der Prüfstelle hierzu Zugang zu den Standorten und Informationen.

Auf die Prüfung an dem(n) Betriebsstandort(en) des BEHG-Verantwortlichen kann verzichtet werden, wenn die Anforderungen des §15 EBeV2030 erfüllt sind.

Im Fall von schwerwiegenden, außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen (z.B. Pandemien), die außerhalb der Kontrolle des Anlagenbetreibers sind, und eine Standortbegehung durch das Prüferteam verhindern, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine virtuelle Standortbegehung durchgeführt werden. Die Bedingungen und Kriterien gemäß Art. 34a AVR sind anzuwenden. Grundlage der Entscheidungen und Prüfungshandlungen ist eine Risikobewertung des leitenden Prüfers (FB_TEHG_07d). Das genaue Verfahren ist im Leitfaden AA_KLIMA_03 geregelt.

Das Prüferteam analysiert alle während der Prüfungen erfassten Informationen, Daten, Nachweise und den Entwurf des Emissionsberichtes/Zuteilungsdatenberichtes/Zuteilungsantrags, um zu prüfen, ob die im Vorhinein vereinbarten Verifizierungskriterien eingehalten sind und die Daten mit der höchstmöglichen Genauigkeit erhoben wurden.

Sofern das Prüferteam im Rahmen der Prüftätigkeiten Nichtkonformitäten / Falschangaben / Verstöße gegen die Vorgaben feststellt, teilt sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und fordert ihn auf, diese zu beseitigen. Verstöße gegen die Vorgaben müssen durch den Betreiber der zuständigen Behörde gemeldet und umgehend beseitigt werden.

Berichtigt oder beseitigt der Auftraggeber die Nichtkonformität / Falschangaben nicht, bevor der Prüfbericht ausgestellt wird, so fordert das Prüferteam diesen auf, die Hauptursachen der Nichtkonformität oder Falschangaben zu erklären, um die Auswirkungen auf die gemeldeten Daten bewerten zu können (Wesentlichkeitsbewertung). Beseitigt der Anlagenbetreiber einen Verstoß gegen die Vorgaben nicht, bevor die Prüfstelle den Prüfbericht ausstellt, so bewertet die Prüfstelle, ob sich der nicht beseitigte Verstoß auf die gemeldeten Daten auswirkt und ob dies wesentliche Falschangaben zur Folge hat.

Nach Abschluss der Prüftätigkeiten führt das Prüferteam eine abschließende Überprüfung und Beurteilung der endgültigen Daten, Begründungen, Ergebnisse und Nachweise / Belege durch und prüft den endgültigen Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag des Anlagenbetreibers. Das Prüferteam gleicht nochmals ab, ob die im Prüfplan vorgesehene Datenbasis im Rahmen der Prüfung umgesetzt wurde. Es wählt exemplarische Nachweise / Belege aus, die in Kopie mit den Prüfungsdocumenten zur unabhängigen Überprüfung eingereicht werden.

Das Prüferteam beurteilt, ob der Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag (wesentliche) Nichtkonformitäten / Falschangaben / Verstöße enthält, ob das Prüfrisiko gering genug ist, um hinreichende Sicherheit zu bieten, ob die Verifizierungstätigkeiten zu dem vereinbarten Grad an Sicherheit führen und ob der Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag insgesamt im Einklang mit den Anforderungen der Vorgaben steht.

Das Prüferteam dokumentiert die Ergebnisse und das Prüfverfahren in den internen Prüfunterlagen (FB_TEHG_07x / FB_BEHG_07_interner Prüfbericht_nEmB/ FB_ETS2_07_Interner Prüfbericht_EmB) und bestätigt den Abschluss der Prüftätigkeiten. Es erstellt einen Entwurf des Prüfberichtes mit den Prüfungsfeststellungen. Die Berichtsstruktur wird durch die DEHSt im Rahmen des FMS / der DEHSt-Plattform vorgegeben. Bei Bedarf wird eine Vorlage durch die Prüfstelle bereitgestellt.

Neben den Ergebnissen der Prüftätigkeiten, Feststellungen, Schlussfolgerungen und Angaben zu wesentlichen Nichtkonformitäten / Falschangaben / Verstößen werden im Prüfbericht auch die nicht wesentlichen Nichtkonformitäten sowie erkannte Verbesserungspotenziale dokumentiert.

Das Prüferteam überprüft im Verifizierungsprozess des folgenden Berichtszeitraumes die Ergebnisse aus den vorangegangenen Prüfungen, die Behandlung und Behebung der Nichtkonformitäten sowie die Umsetzung der Verbesserungspotenziale.

3.4.2 Unabhängige Überprüfung

Vor der Ausstellung des endgültigen Prüfberichtes und Erteilung des Testates prüft und bewertet der unabhängige Überprüfer die internen Prüfunterlagen, den Entwurf des Prüfberichtes und das gesamte Prüfverfahren auf Konformität mit dem vorliegenden Prüfungsprozess und den Anforderungen der Vorgaben. Der unabhängige Überprüfer stellt fest, ob der Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag frei von wesentlichen Nichtkonformitäten / Falschangaben / Verstößen ist und ob signifikante Feststellungen identifiziert, geklärt und ausreichend dokumentiert wurden, ob die Belege / Nachweise zur Begründung der Verifizierungsentscheidung ausreichend sind, um den Prüfbericht mit hinreichender Sicherheit auszustellen, und ob die Prüftätigkeiten insgesamt zum vereinbarten Grad an Sicherheit führen und die vereinbarten Kriterien erfüllen.

Der unabhängige Überprüfer bestätigt, dass die Prüf- / Verifizierungstätigkeiten erfolgreich durchgeführt wurden (FB_TEHG_09 / FB_BEHG_09_unabhängige Überprüfung_nEmB/ FB_ETS2_09_uÜP-Freigabe_EmB).

Der Ablauf der unabhängigen Überprüfung ist in der AA_KLIMA_02 konkretisiert.

3.4.3 Verifizierung, Signierung und Versand

Sofern der unabhängige Überprüfer zu einem positiven Ergebnis kommt, bestätigt die Prüfstelle die Verifizierungsentscheidung und den vollständigen Ablauf des Verifizierungsprozesses (FB_TEHG_09 / FB_BEHG_09_unabhängige Überprüfung_nEmB/ FB_ETS2_09_uÜP-Freigabe_EmB), worauf der endgültige Prüfbericht erstellt, das Testat erteilt (FMS) und dem Auftraggeber/Anlagenbetreiber zusammen mit dem verifizierten Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag zur Weitergabe an die zuständige Behörde übergeben wird (Versand per VPS/ DEHSt-Plattform).

Der Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag und Prüfbericht (VPS-Nachricht/ Anliegen DEHSt-Plattform) werden durch die Prüfstellenleitung oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person signiert und somit freigegeben.

Anschließend wird das Verfahren in der öffentlich zugänglichen Liste (Urkundenrolle) erfasst (vgl. Kapitel 2.3).

Für die Verifizierung im Rahmen des EU-ETS bzw. des nEHS führt die envizert kein Logo, Zeichen oder sonstiges Symbol zur Kennzeichnung.

3.4.4 VET-Eintrag

Nach der Verifizierung des Emissionsberichts im Rahmen des EU-ETS trägt der Kontobevollmächtigte der Prüfstelle oder des Anlagenbetreibers die geprüften Emissionen (VET-Eintrag) in das Unionsregister ein. Ein (weiterer) Kontobevollmächtigter der Prüfstelle prüft und genehmigt anschließend den Eintrag.

3.5 Aufzeichnungen

Die Prüfstelle führt über die Prüftätigkeiten und die Ergebnisse der Verifizierung Aufzeichnungen.

Hierzu gehören insbesondere der Prüfplan, der interne Prüfbericht (inkl. strategische Analyse und Risikoanalyse) und die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfung.

Die Aufzeichnungen werden im jeweiligen Anlagen-/Kundenordner geführt. Sie werden vertraulich behandelt und mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verifizierungsverfahrens aufbewahrt.

3.6 Tatsachen, die nach der Verifizierung festgestellt wurden

Sofern nach der Verifizierung und Versendung des signierten Emissionsberichtes / Zuteilungsdatenberichtes / Zuteilungsantrags Fakten festgestellt werden, die die Verifizierungsergebnisse und Feststellungen wesentlich beeinflussen könnten, prüft das eingesetzte Prüferteam, ob die Fakten im Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag und dem Prüfbericht angemessen dargestellt wurden. Sie prüft, ob der Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag und der Prüfbericht einer Überarbeitung bedarf und erörtert diesen Sachverhalt mit dem Auftraggeber oder ggf. der zuständigen Behörde.

Wenn als Ergebnis der Erörterung festgestellt wird, dass der Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag und / oder Prüfbericht überarbeitet werden muss, leitet die Prüfstelle einen erneuten Verifizierungsprozess gemäß Kapitel 3.3 und 3.4 ein. Die Prüfstelle prüft hierbei insbesondere, ob ggf. ein von der ersten Verifizierung unabhängiges Prüferteam eingesetzt werden muss.

Das Prüferteam führt die Verifizierung des überarbeiteten Emissionsberichts gemäß der vorliegenden Verfahrensanweisung durch, wobei sich das Prüferteam auf die Ergebnisse aus der ersten Verifizierung stützen kann, sofern bei diesen keine Gefahr von Abweichungen besteht. Im Prüfbericht über die Ergebnisse des Verfahrens geht das Prüferteam insbesondere auf den Grund für die Überarbeitung ein und dokumentiert, wie die Fehler im ersten verifizierten Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht / Zuteilungsantrag / Prüfbericht behoben wurden. Die überarbeiteten Dokumente sind erneut durch den unabhängigen Überprüfer zu prüfen.

Darüber hinaus kann die Prüfstelle unter Berücksichtigung der Datenschutzvereinbarungen auch anderen interessierten Parteien die Tatsache mitteilen, dass die Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aussage in Anbetracht der neuen Fakten oder Informationen beeinträchtigt sein kann.

4 Außerordentliche Verifizierung

In Fällen, in denen die Prüfstelle als Reaktion auf Beschwerden oder Sachverhalte, die nach der Verifizierung festgestellt wurden, eine kurzfristig angekündigte Verifizierung eines bereits verifizierten Emissionsberichtes durchführen muss, teilt die Prüfstelle dem Auftraggeber im Voraus die Bedingungen mit, unter denen die außerordentliche Verifizierung durchzuführen ist. Da dem Auftraggeber die Möglichkeit fehlt Einwand zu erheben, lässt die Prüfstelle besondere Sorgfalt bei der Benennung der Mitglieder des Prüferteams walten.

5 Einsprüche und Beschwerden

Einsprüche und Beschwerden können zu jeder Zeit des Prüfverfahrens bei der Prüfstelle schriftlich eingereicht werden. Die Prüfstelle verpflichtet sich auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden verantwortlich zu sein, es entsteht kein Nachteil für den Einspruchs- und Beschwerdeführer. Alle eingereichten Einsprüche und Beschwerden werden vertraulich behandelt.

Das Verfahren für den Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden ist in der VA_ENVIZERT_06 (Informationsanfragen, Einsprüche und Beschwerden) geregelt. Die Verfahrensanweisung ist über die Homepage der envizert öffentlich zugänglich.

6 Mitteilungen von Prüfstellen

Die Prüfstelle teilt der Akkreditierungsstelle jährlich bis zum 15.11. Zeitpunkt und Ort der im Rahmen des EU-ETS vorgesehenen Prüfungen von Emissionsberichten / Zuteilungsdatenberichten, die Anschriften und Kontaktdaten der Anlagenbetreiber, die Namen der eingesetzten Prüfer und den Tätigkeitsbereich der Anlage mit.

Sofern sich im Nachhinein zur o.g. Mitteilung Änderungen ergeben, teilt die Prüfstelle die Änderungen mit.

- Ende -